

**Schutzkonzept des DLRG Bezirks ELL e.V.**  
(inkl. der Ortsgruppen: Bottrop, Datteln, Dorsten, Gladbeck,  
Haltern am See, Herten, Marl, Recklinghausen und Waltrop)

Version 1.0

FINAL - 09.12.2024

<b>I. Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>II. Dokumentenhistorie .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Präambel.....</b>	<b>4</b>
1. Einheitliches Schutzkonzept des gesamten Bezirks .....	4
2. Fairplay / Respektvoller Umgang miteinander .....	5
3. Drogen und Doping.....	5
4. Ortsgruppen des Bezirks.....	5
<b>IV. Rahmenkonzept .....</b>	<b>6</b>
1. Ziele und Umsetzung des Schutzkonzeptes.....	6
2. Allgemeine Erläuterung.....	7
3. Kindeswohlgefährdungen.....	8
4. Menschen mit Behinderungen.....	11
5. Rollen, Verständnis, Regeln.....	11
6. Aus der Praxis: Fallbeispiele mit Empfehlungen der Umsetzung.....	12
7. Prävention, Intervention .....	12
8. Präventive Maßnahmen .....	13
9. Zuständigkeit im Verein.....	15
10. Meldestelle.....	15
11. Evaluation .....	15
12. Dank und Anerkennung.....	16
13. Inkrafttreten.....	16
<b>V. Anlagen – Musterhilfen.....</b>	<b>17</b>
1. Fallbeispiele mit Empfehlungen der Umsetzung.....	17
2. Krisenplan.....	20
3. Risikoanalyse.....	21
4. Ehrenkodex.....	22
5. Gesprächsprotokoll .....	23
6. Checkliste Interventionsplan LSB NRW .....	24
7. Handlungsleitfaden: Umgang mit betroffener Person .....	26
8. Handlungsleitfaden: Umgang mit Täter:in .....	28
9. Rehabilitation im Verein .....	30
<b>VI. Anlagen – Umsetzung und Dokumentation.....</b>	<b>31</b>
1. Ansprechpartner:innen und Notfallnummern .....	31
2. Krisenplan.....	32
3. Risikoanalysen.....	33

## II. Dokumentenhistorie

Version:	Bearbeitete Stelle:	Freigegeben durch:	Datum:
1.0	Gesamtdokument	Gemeinsame Vorstandssitzung des Bezirks und seiner Ortsgruppen	15.12.2024

FINAL - 09.12.2024

### III. Präambel

#### 1. Einheitliches Schutzkonzept des gesamten Bezirks

Der DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e.V. (kurz: DLRG Bezirk ELL) und die ihm angehörenden Ortsgruppen haben gemeinsam dieses Schutzkonzept erstellt, welches für den Bezirk und die Ortsgruppen gleichermaßen gilt. Hierbei handelt es sich auch um einen Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt im Sport. Dieser wurde entwickelt, um insbesondere Kinder und Jugendliche sowie darüber hinaus auch Erwachsene zu schützen und bestmöglich vor Übergriffen zu bewahren. Gleichzeitig bietet der Handlungsfaden allen im Verein mit satzungsgemäßen Aufgaben Betrauten (Vorständen, Ausbilder:innen, Trainer:innen, Helfer:innen etc.), fortan **„die Verantwortlichen“** genannt, beim Umgang mit dieser Thematik eine Hilfestellung.

Warum setzt sich die DLRG für diese Thematik ein?

Die DLRG ist weitaus mehr als „nur“ ein Schwimmverein. Seit vielen Jahrzehnten ist diese beispielsweise in der Kinder- und Jugendarbeit, im Wasserrettungsdienst oder Katastrophenschutz aktiv. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, am Vereinsleben teilzuhaben. **Im DLRG Bezirk ELL und in jeder Ortsgruppe des DLRG Bezirks ELL können alle, die Angebote der DLRG nutzen, geschützt und in einem gewaltfreien Raum ihrem Hobby nachgehen: unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Aussehen, sexueller Orientierung, religiöser Ansicht, Status im Verein (Mitglied/Nichtmitglied) oder Beeinträchtigungen.**

Dieses Ziel wird erreicht, weil sich alle Verantwortlichen der ihnen übertragenen Verantwortung bewusst sind und diese vertrauensvoll ausüben.

Der Verein ist für viele nicht bloß ein Hobby, sondern ein Ort der Leidenschaft, ein Ort, an dem sie sich frei entfalten sowie ihre Freund:innen treffen können. Als Verein setzen wir uns in besonderem Maße für den Kinder- und Jugendschutz ein, um sicherzustellen, dass alle, welche die Angebote der DLRG nutzen, die individuellen Grenzen einhalten. So wird auch den Eltern, die an Angeboten teilnehmenden Kindern/Jugendlichen, klar signalisiert, dass sie diese ohne Sorge am Vereinsleben teilhaben lassen können.

In der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben bauen die Verantwortlichen einen engen psychischen und auch physischen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf. Das Bestreben des DLRG Bezirks ELL und seiner Ortsgruppen besteht darin, alle Verantwortlichen für diese Thematik zu sensibilisieren, darüber aufzuklären und bei Fragen oder einem tatsächlichen Vorfall entsprechend agieren zu können. Mit diesem Schutzkonzept werden somit nicht nur all jene geschützt, welche die Angebote der DLRG nutzen, sondern auch die Verantwortlichen innerhalb des Vereins.

Neben der sexuellen Gewalt gibt es auch noch physische und psychische Gewalt. Weitere Themen sind Fairplay, Drogen und Doping sowie die Schnittmengen zwischen diesen drei Themen.

## 2. Fairplay / Respektvoller Umgang miteinander

Allgemein gesprochen beschreibt Fairplay ein sportliches Verhalten, welches über die Einhaltung von Regeln hinausgeht. Vielmehr geht es um eine Haltung der Achtung und des Respekts vor sportlichen Gegner:innen. Dabei ist die Wahrung sowohl der physischen als auch der psychischen Unversehrtheit der Kontrahent:innen oberstes Gebot. Nach diesem Verständnis werden andere Sportler:innen als Konkurrent:innen verstanden, deren Würde es stets zu achten gilt, selbst im härtesten Wettkampf.

In diesem Kontext kann zwischen dem formellen (regelkonformen) und informellen (darüberhinausgehenden) Fairplay unterschieden werden. Formelles Fairplay oder Fairness gebietet die Anerkennung und Einhaltung der Wettkampfregeln. Das informelle Fairplay verlangt den partnerschaftlichen Umgang mit den Gegner:innen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, das Gewinnmotiv zu „begrenzen“ (kein Sieg um jeden Preis) und Haltung in Sieg und Niederlage zu bewahren.

## 3. Drogen und Doping

Doping ist ein Verstoß gegen das Fairplay, weil Sportler:innen sich durch Einnahme verbotener Substanzen einen Vorteil im sportlichen Wettbewerb verschaffen.

Speziell in Bezug auf Kinder und Jugendliche darf es keinen Umgang mit Drogen – oder vielmehr keinen (gesetzeswidrigen / exzessiven) Umgang mit Rauschmitteln – geben. Der Begriff „Rauschmittel“ erweitert den Bereich, da z. B. Nikotin (Zigaretten) und Alkohol damit auch thematisiert sind.

(Quelle: <https://www.gemeinsam-gegen-doping.de/werte>)

## 4. Ortsgruppen des Bezirks

Der DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e.V. besteht aus neun Ortsgruppen und vertritt die Interessen von rund 4.000 Mitgliedern, darunter rund 2.000 Erwachsene sowie rund 2.000 Kinder und Jugendliche.

Gemeinsam sind sich auch alle Vorstandsvorsitzenden und ihre Stellvertretungen einig: Kinder- und Jugendschutz ist den Verantwortlichen und allen voran den Vorständen ein ernstes und wichtiges Anliegen!

Gliederung	Webseite
Bezirk Emscher-Lippe-Land e.V.	<a href="https://ell.dlrg.de">https://ell.dlrg.de</a>
OG Bottrop e.V.	<a href="https://bottrop.dlrg.de">https://bottrop.dlrg.de</a>
OG Datteln e.V.	<a href="https://datteln.dlrg.de">https://datteln.dlrg.de</a>
OG Dorsten e.V.	<a href="https://dorsten.dlrg.de">https://dorsten.dlrg.de</a>
OG Gladbeck e.V.	<a href="https://gladbeck.dlrg.de">https://gladbeck.dlrg.de</a>
OG Haltern am See e.V.	<a href="https://haltern.dlrg.de">https://haltern.dlrg.de</a>
OG Herten e.V.	<a href="https://herten.dlrg.de">https://herten.dlrg.de</a>
OG Marl e.V.	<a href="https://marl.dlrg.de">https://marl.dlrg.de</a>
OG Recklinghausen e.V.	<a href="https://recklinghausen.dlrg.de">https://recklinghausen.dlrg.de</a>
OG Waltrop e.V.	<a href="https://waltrop.dlrg.de">https://waltrop.dlrg.de</a>

## IV. Rahmenkonzept

### 1. Ziele und Umsetzung des Schutzkonzeptes

#### 1.1. Ziele des gemeinsamen Schutzkonzeptes

Um eine sinnhafte Erstellung eines Schutzkonzeptes zu gewährleisten, das nach der Erstellung in der Praxis gelebt wird, haben sich die an der Erstellung des Schutzkonzeptes Mitwirkenden zunächst mit der Frage befasst, welche Ziele dieses verfolgt. Die erklärten Ziele sind deutlich erkennbar:

- Einen Schutz für alle Personen sicherstellen, welche die Angebote der DLRG nutzen, im Besonderen für Kinder und Jugendliche.
- Transparenz und Sensibilität für die Thematik schaffen.
- Vertrauen untereinander stärken.

Konkret bedeutet das für alle Verantwortlichen:

- Dieses Schutzkonzept ist verpflichtend.
- Es herrscht eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Handelns.
- Nach intern und extern wird eine klare Haltung vertreten.
- Es wird Sicherheit für alle geschaffen.
- Es sind speziell zum Thema Ansprechpartner:innen bzw. Vertrauenspersonen benannt.
- Es bestehen Möglichkeiten der direkten Kontaktaufnahme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Signale, die mit diesem Schutzkonzept einhergehen, werden wie folgt eindeutig dargestellt; gegenüber:

- Kindern und Jugendlichen: „Bei uns findest du Gehör – immer!“
- Erwachsenen: „Bei uns bist du gut aufgehoben!“
- Eltern: „Wir schaffen ein vertrauensvolles Umfeld für alle!“
- Verantwortlichen: „Wir sind bei dir!“
- Betroffenen: „Wir helfen dir!“
- Täter:innen: „Nicht bei uns – nicht mit uns!“

#### 1.2. Umsetzung und Dokumentation des Schutzkonzeptes

##### **Ortsgruppenspezifische Ergänzung des gemeinsamen Schutzkonzeptes**

Das gemeinsame Schutzkonzept des Bezirks ELL stellt eine Grundlage für dessen Ortsgruppen dar. Für die Besonderheiten der einzelnen Ortsgruppen und ihrer (Aufgaben-)Bereiche sind durch diese weitere Informationen ab Seite 31 in Kapitel VI „Anlagen – Umsetzung und Dokumentation“ zu ergänzen. Insbesondere sind die Dokumentationen der Risikoanalysen für jeden einzelnen Arbeitsbereich zu erstellen.

##### **Ansprechpartner:innen und Notfallnummern**

Alle Ansprechpartner:innen und Notfallnummern sind auf Seite 31 in Kapitel VI „Anlagen – Umsetzung und Dokumentation“ Absatz 1 „Ansprechpartner:innen und Notfallnummern“ zu finden.

## **2. Allgemeine Erläuterung**

### **2.1. Kinderrechten und Kindeswohl**

Festgehalten sind die Rechte aller Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention, welche am 20. November 1989 erlassen wurde. Zudem regelt das Bundeskinderschutzgesetz den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Werden die Rechte eines Kindes verletzt und das Wohl des Kindes gefährdet, greift der § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, welcher durch das staatliche Wächteramt (städtisches Jugendamt) ausgeführt wird.

Beispiele für Kinderrechte:

- Recht auf Schutz
- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Förderung und Entwicklung

### **2.2. Risikoanalysen**

Um die Kinderrechte zu wahren ist durch den DLRG Bezirk ELL und seine Ortsgruppen eine Risikoanalyse vorzunehmen.

Die Vorlage dazu ist unter Kapitel V „Anlagen – Musterhilfen“ Absatz 3 „Risikoanalyse“ auf Seite 21 zu finden.

Fertig erstellte Risikoanalysen werden unter Kapitel VI „Anlagen – Umsetzung und Dokumentation“ Absatz 3 „Risikoanalysen“ nach Seite 33 angehängen.

### **2.3. Aufsichtspflicht**

Erziehungsberechtigte können für eine bestimmte Zeitspanne elterliche Pflichten wie z. B. die Aufsichtspflicht auf geeignete andere Erziehungsbeauftragte (Erzieher:innen, Trainer:innen, Freund:innen, Großeltern etc.) übertragen.

Erziehungsbeauftragte sind Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung (z. B. Vereinsanmeldung) mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben auf Dauer oder zeitweise wahrnehmen (§ 1 Absatz 4 JuSchG).

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen:

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

Dies gilt für alle, die während ihrer Tätigkeit die Aufsichtspflicht übernehmen (z. B. Trainer:innen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit).

### 3. Kindeswohlgefährdungen

#### 3.1. Formen von Kindeswohlgefährdungen und Anzeichen

Jeder junge Mensch in Deutschland hat einen Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ebenso zentral wie die positive Förderung ist für das Kindeswohl der Schutz vor Gefahren oder schädigendem Verhalten.

Trotz dieser hoch geschützten Rechte nimmt die Anzahl an gemeldeten Kindeswohlgefährdungen weiter zu.

Kindeswohlgefährdungen beziehen sich auf Situationen, in denen das körperliche, emotionale oder soziale Wohl eines Kindes ernsthaft und nachhaltig gefährdet ist. Es gibt verschiedene Arten von Kindeswohlgefährdung, die im Folgenden erläutert werden. Darüber hinaus können diese nicht ausschließlich Kinder betreffen, sondern ausdrücklich auch Jugendliche und Erwachsene – der umsichtige Blick gegenüber allen ist daher von essenzieller Bedeutung.

##### 1. Körperliche Misshandlung

Dies umfasst physische Gewalt oder Vernachlässigung, die zu Verletzungen, Schäden oder Gesundheitsproblemen führen kann. Dazu gehören unter anderem Tritte, das Schlagen des Kindes oder das Verweigern von medizinischer Versorgung.

##### 2. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch tritt auf, wenn ein Kind in sexuelle Aktivitäten involviert wird. Dies kann körperliche Übergriffe, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung oder die Herstellung von pornografischem Material umfassen.

##### 3. Emotionale Misshandlung

Emotionale Misshandlung umfasst Handlungen oder Worte, die das Kind psychisch schädigen, wie das Erniedrigen, Einschüchtern, Ignorieren oder das Schaffen eines Umfelds mit konstantem Stress und Angst.

##### 4. Vernachlässigung

Vernachlässigung tritt auf, wenn grundlegende Bedürfnisse eines Kindes, wie Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, emotionale Zugänglichkeit, Schutz und Aufsicht, nicht angemessen erfüllt werden.

## 5. Häusliche Gewalt

Wenn ein Kind Zeuge von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern oder anderen Familienmitgliedern wird, kann dies das Kindeswohl gefährden, selbst wenn es nicht direkt körperlich verletzt wird.

## 6. Kinderarbeit und Ausbeutung

Kinderarbeit oder sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderhandel, Zwangsprostitution und Kinderpornografie, stellen schwerwiegende Formen der Kindeswohlgefährdung dar.

## 7. Mangelnde Bildung und soziale Isolation

Wenn ein Kind nicht die Möglichkeit hat, angemessene Bildung und Teilhabe zu erfahren oder soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu haben, kann dies das Kindeswohl gefährden.

Mögliche Risikofaktoren **können** zu oben genannten Formen von Kindeswohlgefährdungen führen:

### 1. Psychische Gesundheitsprobleme der Eltern

Auswirkungen von psychischen Gesundheits- oder Suchtproblemen können die elterlichen Fähigkeiten beeinträchtigen, um angemessen für das Kind zu sorgen. Dies **kann** eine Kindeswohlgefährdung begünstigen.

### 2. Religiöse oder kulturelle Zwänge

In einigen Fällen kann das Kindeswohl gefährdet sein, wenn religiöse oder kulturelle Überzeugungen dazu führen, dass einem Kind Bildung, medizinische Versorgung oder grundlegende Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Teilhabe an sozialen, sportlichen Tätigkeiten, verweigert werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass Kindeswohlgefährdung in vielen Formen auftreten kann und nicht immer leicht zu erkennen ist. **Jede Form von Kindeswohlgefährdung ist inakzeptabel** und an die interne Meldestelle der betroffenen Gliederung zu melden. Durch diese sind weitere notwendige Schritte einzuleiten, um das Wohl des Kindes zu schützen. Dabei ist allen Verantwortlichen klar, dass die Bewertung verschiedener Verhaltensweise uneindeutig sein kann. Auch die Folgen falscher Verdächtigungen und das Erziehungsrecht der Eltern müssen bedacht werden, um z. B. auch mit „schwierigen“ Elternhäusern kindesförderlich und schützend zusammenarbeiten zu können.

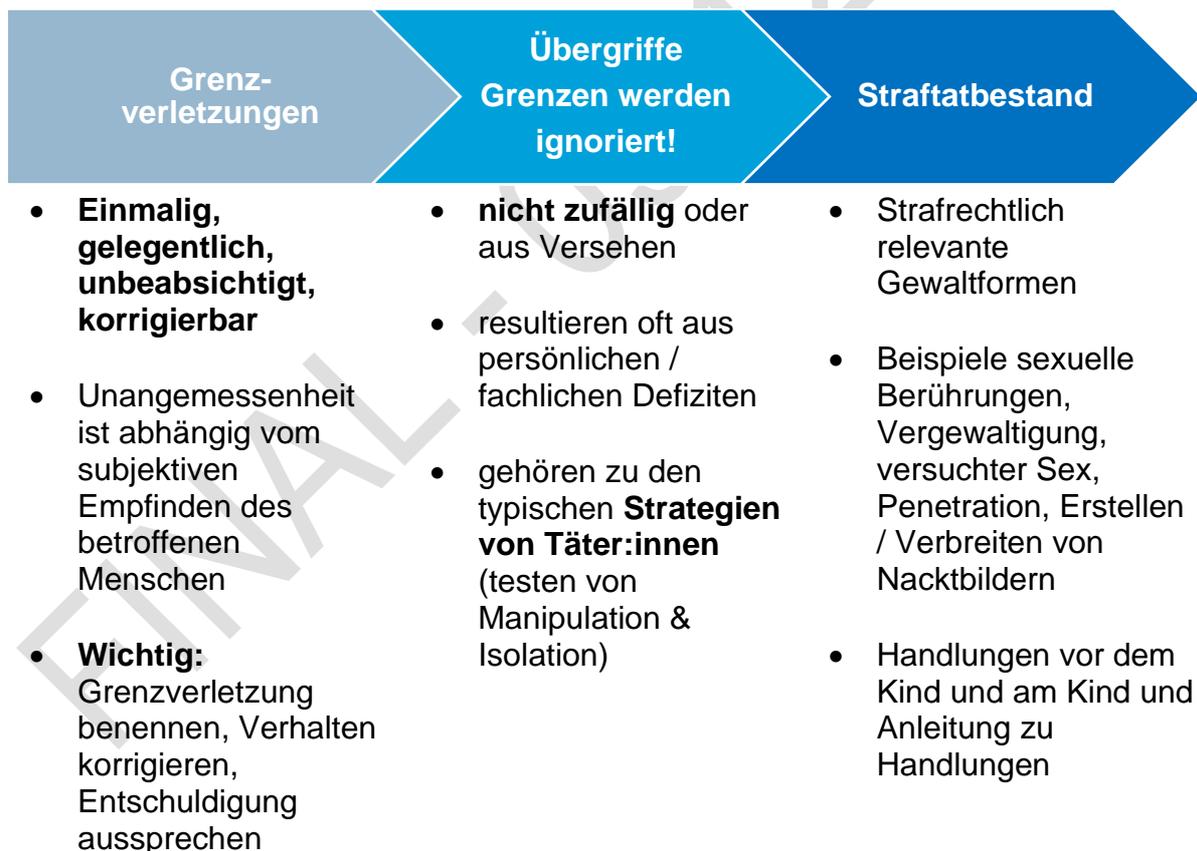
Bei der Bewertung von Situationen können die Vorlagen aus Kapitel V „Anlagen – Musterhilfen“ ab Seite 17 als Unterstützung genutzt werden.

### 3.2. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

1. Verhaltensveränderung des Kindes  
z. B. Rückzug, Traurigkeit, erhöhtes Aggressionspotenzial, „schlechte“ Geheimnisse, Machtausübung gegenüber anderen Kindern, manipulativ, antisoziales Verhalten.
2. Äußeres Erscheinungsbild des Kindes  
z. B. kaputte, dreckige, zu kleine/große Kleidung, ungepflegt, dauerhaft strenger Körpergeruch, ungewöhnliche blaue Flecken oder andere unerklärliche Verletzungen, unterernährt/übergewichtig.  
Siehe auch: <https://deutscher-kinderverein.de/dialogbild-kindesmisshandlung/>
3. Kontakt zu den Eltern  
z. B. nicht zu erreichen, nicht anzutreffen, kein Austausch, angespannt, respektlos, entwürdigend gegenüber dem eigenen Kind, unkooperativ, Kind reagiert mit Angst und Wut auf die Eltern.

### 3.3. Was ist Gewalt?

In der folgenden Darstellung des LSB NRW (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.) wird Gewalt kategorisiert und darunter näher erläutert:



#### **Wichtig!**

**Ohne das Einverständnis der betroffenen Person darf NICHTS passieren.**

Dies ist zum Beispiel bei Übungen mit mehreren Beteiligten, Ritualen, Hilfestellungen oder Anlegen von Material/Geräten von besonderer Wichtigkeit.

## 4. Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen sind jeglicher Form von Gewalt mit einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Das erhöhte Risiko ergibt sich aufgrund komplexer Wirkfaktoren die bedingt werden durch Haltungen des Hilfesystems deren angehörende Personen.

Körperliche Behinderungen umfassen eine Vielzahl an Einschränkungen: u. a. Mobilitäts- und Bewegungseinschränkungen, Erkrankungen des Nervensystems sowie Hör- oder Sehbehinderungen. Diese können alltägliche Fähigkeiten und Aktivitäten einschränken. Daher besteht die Gefahr, dass ihre Teilhabe an z. B. Freizeitaktivitäten aufgrund von Barrieren eingeschränkt wird.

Kognitive Behinderungen sowie Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörungen umfassen eine Bandbreite an Beeinträchtigungen, welche die kognitiven Fähigkeiten und die Informationsverarbeitungsprozesse betreffen.

Faktoren, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen Gewalt ausgesetzt sind, werden im Folgenden mit ihren jeweiligen Auswirkungen aufgezählt:

- ableistische (Diskriminierung von Menschen mit Behinderung), gewaltvolle oder schwere Sprache: dies verwehrt Teilhabe-Chancen aufgrund von beispielsweise Einschüchterung, Unterdrückung oder Ausgrenzung sowie Verständigungsproblemen
- fehlendes Verständnis aufgrund von kognitiven Einschränkungen oder fehlendem Wissen: Menschen verstehen nicht oder nicht vollumfänglich was (sexualisierte) Gewalt bedeutet und können diese nicht melden/darauf aufmerksam machen
- fehlende Lautsprache: Menschen können sich für andere nicht verständlich ausdrücken, werden dadurch missverstanden oder können erst gar nicht von Gewalttaten berichten
- Angewiesensein auf erhöhte Hilfestellungen aufgrund von körperlichen Einschränkungen: diese Lage kann von Täter:innen missbraucht/ausgenutzt werden
- Abwertende, pauschalisierende und unwissende Haltung von Menschen ohne Behinderung

Es ist wichtig, dass sich alle Personen, die in der Ausbildung tätig sind, der genannten Faktoren und ihrer Folgen stets bewusst sind. Dieses Wissen muss ein bedeutender Bestandteil ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sein.

## 5. Rollen, Verständnis, Regeln

### 5.1. Rolle der Verantwortlichen

Die Rolle der Verantwortlichen ist vielfältig und am Beispiel der Rolle der Trainer:innen wird deutlich, dass immer eine Beziehung zwischen dieser und der Person besteht, die trainiert wird.

Hier einige Beispiele:

- Trainer:innen haben die Verantwortung zum Schutz und sind achtsam.
- Trainer:innen haben Einfluss auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- Trainer:innen kommunizieren mit Eltern.
- Trainer:innen sind Vertrauenspersonen und Vorbilder, insbesondere für junge Menschen.
- Trainer:innen leiten das Training, regeln Organisatorisches und tauschen sich regelmäßig mit anderen Trainer:innen aus.

Beispiele für Gefährdungsmomente für Trainer:innen/Ausbilder:innen

1. Machtausübung/Machtmissbrauch
2. Abhängigkeitsverhältnis
3. Nähe- und Distanzverhältnis
4. Vertrauensverhältnis/Vertrauensmissbrauch
5. Körpernahe Ausübung/Hilfestellungen
6. Umziehen & Duschen
7. Wettkämpfe
8. Veranstaltungen/Übernachtungen/Trainingslager
9. Viel gemeinsame, intensive Zeit/enge Bindung
10. Rituale/Umarmungen/Abklatschen etc.
11. Einzelunterricht/-begleitung

Diese Beispiele sollen einerseits die Selbstreflexion fördern, um beispielsweise ein – gar nicht intendiertes – Gefühl des Ausgeliefertseins von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, andererseits aber auch dazu befähigen, Indizien zu erkennen, die eine genauere Beobachtung und eventuelle Meldung an die interne Meldestelle der betroffenen Gliederung erforderlich machen.

## **6. Aus der Praxis: Fallbeispiele mit Empfehlungen der Umsetzung**

Um allen, die von der Erstellung dieses Schutzkonzeptes partizipieren, vor Augen zu führen, in welchen Situationen ein sensibler Blick wichtig ist, wurde die in Kapitel V „Anlagen – Musterhilfen“ Absatz 1 „Fallbeispiele mit Empfehlungen der Umsetzung“ ab Seite 17 aufgeführte Übersicht an Fallbeispielen erstellt – sie soll dabei helfen, sicherer im Umgang miteinander zu werden. Sie ist nicht abschließend und gibt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## **7. Prävention, Intervention**

Um das Auftreten von Grenzüberschreitungen oder weiteren negativen zwischenmenschlichen Handlungen zu verhindern, unternimmt der Verein präventive Maßnahmen. Ziel der präventiven Maßnahmen ist es, eine Präsenz und Transparenz innerhalb des Vereins zu schaffen. Hierdurch wird über die Thematik aufgeklärt und sowohl innerhalb des Vereins Agierende sowie Außenstehende kennen die unmissverständliche Positionierung.

„In Vereinen mit einer klar kommunizierten ‚Kultur des Hinsehens und der Beteiligung‘ ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer.“

(Forschungsprojekt SafeSport. 2017. Deutsche Sporthochschule Köln)

## 8. Präventive Maßnahmen

### 8.1. Ehrenkodex

Die DLRG LV Westfalen e.V. hat gemeinsam mit dem Landessportbund NRW einen Ehrenkodex für alle Mitarbeiter:innen im Verein entwickelt, der als Voraussetzung für die Mitarbeit im Verein unterschrieben wird. Dieser Ehrenkodex wird im DLRG Bezirk ELL und seinen Ortsgruppen vorgestellt und im Anschluss durch alle Verantwortlichen unterschrieben. Erst nach Unterzeichnung ist die Mitarbeit im Verein möglich.

### 8.2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes in unserem Verein. Es dient dazu, die Sicherheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu gewährleisten und mit der durchgesetzten Vorlagepflicht Tätergruppen abzuschrecken. Dieses erweiterte Führungszeugnis enthält Informationen über mögliche Vorstrafen, die zur Eignungsprüfung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen relevant sind.

Bzgl. der folgenden Ausführungen ist immer die aktuelle Gesetzesgrundlage nach SGB und BZRG zu prüfen.

Es dürfen keine Eintragungen vorliegen, die eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausschließen. Über den Personenkreis, der konkret im Verein zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet wird, entscheidet der Verein aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert beziehungsweise ermöglicht. In der DLRG besteht Einigkeit, dass dieser Personenkreis im Zweifel immer größer als kleiner ausgelegt werden soll. Zudem ist speziell für Vorstands- und andere Funktionsträger eine Vorbildfunktion zu erwarten, weswegen diese Gruppen von Amt aus, ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen sollen.

Der Verein prüft die vorgelegten Führungszeugnisse sorgfältig, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten in einer sicheren Umgebung agieren. Dieser Prozess erhöht den Schutz und das Vertrauen untereinander. Die örtlichen Gliederungen weisen den Vorlagepflichtigen den Antragsweg, stellen – falls möglich – Kostenbefreiungsbescheinigungen aus und unterstützen.

Das erweiterte Führungszeugnis soll bei Vorlage hinreichend aktuell sein. Eine erneute Abfrage soll spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Empfehlungen des Landessportbund NRW können zusätzlich herangezogen werden. Je nach der Risikobewertung bestimmter Tätigkeiten kann es für einzelne Gruppen sinnvoll sein, die Überprüfungszyklen auch kürzer zu fassen.

#### Datenschutzrechtlicher Umgang

Was dokumentiert werden darf ist im SGB geregelt, aktuell sind dies folgende Punkte:

- Umstand der Einsicht
- Datum des Führungszeugnisses

Sind Eintragungen vorhanden, so bespricht die mit der Einsichtnahme betraute Kraft dies mit dem Vorstand nach § 26 BGB, welcher über Maßnahmen entscheidet. Für den Fall, dass der Vorstand nach § 26 BGB selbst betroffen ist und kein weiterer Vorstand nach § 26 BGB ansprechbar ist, ist ein Ansprechpartner zu definieren.

Ein Beispiel für eine Maßnahme ist, dass die Person nicht befugt ist, jegliche Tätigkeit aufzunehmen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht.

Der Verein darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit erforderlich ist, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten (z. B. Passwortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung, Löschungsanweisung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses).

Als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung kann auf die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 DSGVO zurückgegriffen werden. Dann können bei einschlägigen Tätigkeiten als Rechtsgrund die Vertragserfüllung nach Buchstabe b), die rechtliche Verpflichtung nach Buchstabe c) und die Wahrung berechtigter Interessen nach Buchstabe f) in Betracht kommen.

Im DLRG Kontext bedeutet dies, dass die oben genannten Daten entweder in Papierform oder in digitaler Form in einer DSGVO konformen Speicherlösung (zulässig: DLRG Cloud / nicht zulässig: ausländische, speziell US Speicherplatzanbieter, deren Lösung nicht DSGVO konform sind) gespeichert werden dürfen. Besser ist eine lokale, abgesicherte Speicherlösung mit sehr begrenztem Zugang (kleiner Personenkreis) und Schweigepflicht.

In beiden Fällen ist, durch Zugangs-/Zugriffsbeschränkungen technischer Art, besonders darauf zu achten, dass nur ein minimaler, dazu befugter Personenkreis auf diese Daten zugreifen kann (i.d.R. nur Vorsitz nach § 26 BGB Vertreter oder Personen die speziell dazu beauftragt sind). Dieser Personenkreis soll identisch (klein) sein mit demjenigen, der die Führungszeugnisse einsieht und dies anschließend dokumentiert. Jede hier beauftragte Person muss nach BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet sein. Um Schlussfolgerungen aus einem möglichen Eintrag zu treffen, müssen die Vereine Prozesse definieren, die sicherstellen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Person mit Eintragung in Kontakt mit betreuten Kindern oder Jugendlichen kommt und dies unter kontinuierlicher Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (bspw. durch Abfragen beim Vorsitz nach § 26 BGB bevor neue:r Mitarbeiter:in Tätigkeit beginnt).

### **8.3. Verhaltens- und Umgangsregeln**

Zu jährlich wiederkehrenden Anlässen werden die Verantwortlichen auf die Verhaltens- und Umgangsregeln innerhalb des Vereins aufmerksam gemacht. Hierbei geht es vor allem darum, den respektvollen Umgang miteinander zu stärken und auf Situationen in ihrem Umfeld zu sensibilisieren. Dieses Vorgehen schafft einen Schutzraum für alle, welche die Angebote der DLRG nutzen und zeigt auf, dass im Verein keine Form der Gewalt oder des Mobbing toleriert wird.

#### **8.4. Sensibilität und Transparenz durch ein Seminar**

Jede:r Verantwortliche, der/die im Kinder- und Jugendbereich zum Einsatz kommt, soll alle vier Jahre ein Seminar zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt besuchen. Hier werden diese ebenfalls für die Thematik sensibilisiert sowohl in ihrer Rolle als Beobachtende:r als auch in der Rolle als Verantwortliche:r.

#### **8.5. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Mediennutzung**

Mittels Faltblätter und Plakaten wird öffentlichkeitswirksam darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Verein mit dem Thema auseinandersetzt und jeglicher Form der Gewalt entschlossen entgegentritt. Außerdem wird auf der Homepage ein Bereich eingerichtet, in dem über das Schutzkonzept berichtet wird, auch um den Prozess und die Umsetzung transparent zu machen.

### **9. Zuständigkeit im Verein**

Der Zuständigkeitsbereich für den Kinderschutz im Verein liegt beim Vorstand nach § 26 BGB. Die Vorsitzenden dienen als Ansprechpartner:innen für jegliche Angelegenheiten (Organisation, Information, aber auch Verdachtsfälle etc.).

#### **Ansprechpartner und Notfallnummern**

Alle Ansprechpartner:innen und Notfallnummern sind auf Seite 31 in Kapitel VI „Anlagen – Umsetzung und Dokumentation“ Absatz 1 „Ansprechpartner:innen und Notfallnummern“ zu finden.

### **10. Meldestelle**

Für den Fall, dass eine ratsuchende Person aus bestimmten Gründen keinen persönlichen Kontakt wünscht, wird eine zentrale Stelle innerhalb des Vereins eingerichtet, um diese auf anderen Wegen zu erreichen, beispielsweise postalisch, per E-Mail oder Telefon.

Die Meldestelle wird öffentlich bekanntgegeben, mindestens durch die Veröffentlichung einer E-Mail-Adresse auf der Homepage (z. B. [gewaltschutz@gliederung.dlrg.de](mailto:gewaltschutz@gliederung.dlrg.de)).

Es wird sichergestellt, dass der Vorstand nach § 26 BGB in die interne Meldestelle eingebunden ist. Werden Mitarbeiter:innen von Hilfesuchenden angesprochen, so wird sichergestellt, dass der Vorstand nach § 26 BGB von beiden Seiten - ohne Zwischenschritte - vertraulich angesprochen werden kann.

### **11. Evaluation**

Der DLRG Bezirk ELL und die ihm angehörenden Ortsgruppen unterziehen sich einer regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes auf Aktualität, spätestens alle drei Jahre, sodass sichergestellt ist, dass neue Erkenntnisse fortlaufend eingearbeitet werden. Das Schutzkonzept soll auch als Arbeitspapier verstanden werden, das von allen in der DLRG Wirkenden in Theorie und Praxis gelebt wird.

## 12. Dank und Anerkennung

Der DLRG Bezirk Emscher-Lippe-Land e.V. sowie die ihm angehörenden Ortsgruppen bedanken sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit während der Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes bei allen Beteiligten. Ein Dank gilt auch dem Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V., der mit seinem Schutzkonzept Ideengeber für viele inhaltliche Gedankenansätze und Verschriftlichungen in diesem breit aufgestellten Schutzkonzept war.

## 13. Inkrafttreten

Das Schutzkonzept wird für jeden beteiligten Rechtsträger nach seinen Satzungsvorgaben individuell beschlossen und fortgeschrieben.

Dieses Schutzkonzept wurde über das gesamte Jahr 2024 entwickelt und wird in allen Ortsgruppen des DLRG Bezirks ELL mit Vorständen, Beauftragten, Übungsleiter:innen, Rettungsschwimmer:innen, Eltern und Kindern thematisch aufbereitet und tritt nach Beschluss im Bezirk ELL und in jedem Ortsgruppenvorstand zum 31.12.2024 in Kraft.

## V. Anlagen – Musterhilfen

### 1. Fallbeispiele mit Empfehlungen der Umsetzung

Allgemeine Hinweise	<p>Wir achten auf wertschätzenden Umgang, verlässliche Strukturen, ein positives Menschenbild, wertschätzende Sprache, Authentizität, Transparenz, Echtheit, Gerechtigkeit, regelmäßige Selbstreflektion, Umgang auf Augenhöhe, Verlässlichkeit, partnerschaftliches Verhalten, Hilfe zur Selbsthilfe, Empathie, zugelassene Trauer, Raum für Gefühle der Kinder und Jugendlichen, situationsorientierte Arbeit und gewaltfreie Kommunikation.</p> <p>Wir dulden <b>kein</b> intimes Anfassen, Zwingen, Schlagen, Angst machen, soziales Ausschließen, Vorführen, vorsätzliches nicht Beachten, Diskriminieren, lächerlich machen, Kneifen, Verletzen, Misshandeln, Schubsen, Isolieren, Fesseln, Einsperren, Schütteln, Vertrauen brechen, bewusstes Verletzen der Aufsichtspflicht, mangelndes Einsehen, konstantes Fehlverhalten, Küssen, Aussprechen von Kraftausdrücken in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen und abhängig machen von Kindern und Jugendlichen.</p>
---------------------	--

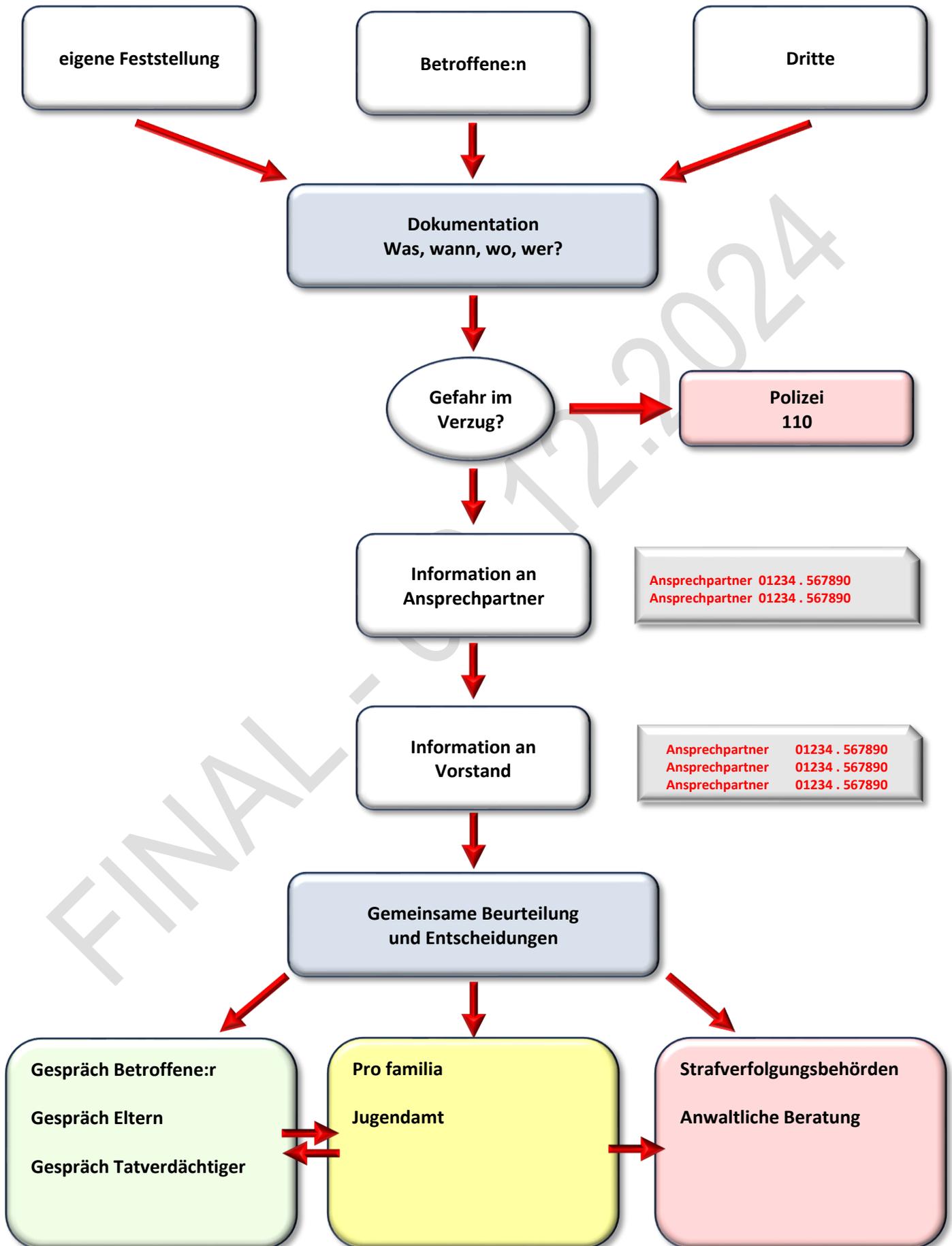
Situation	Beschreibung	Empfehlung
Knoten in der Badehosen-Schnürung	Beim Umgang mit Kindern kann es vorkommen, dass diese Hilfe benötigen. Beispiel: Ein Junge benötigt Unterstützung dabei, den Knoten seiner Badehosen-Schnürung zu öffnen, damit er zur Toilette gehen kann.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4-Augen-Prinzip zu einer verantwortlichen Person herstellen (ohne den Jungen öffentlich bloßzustellen)</li> <li>• Kein Helfen beim Öffnen des Knotens in nicht durch Dritte einsehbaren Bereichen</li> <li>• Vor dem Öffnen sehr deutlich kommunizieren, was gemacht wird, um den Knoten zu öffnen und aktiv um Erlaubnis fragen, ob der Junge genau damit einverstanden ist.</li> </ul>

<b>Situation</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Empfehlung</b>
Situation in der Dusche & Situation auf dem WC	Vor und nach dem Training wird in der Regel geduscht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Duschen und die Nutzung des WCs erfolgt geschlechtergetrennt</li> <li>• Es betreten ausschließlich Übungsleitende des gleichen Geschlechtes die Dusch-/WC-Anlagen</li> <li>• Sollte in Ausnahmefällen ein Übungsleitender eines anderen Geschlechtes die Dusch-/WC-Anlagen betreten müssen, meldet sich dieser verbal an und wartet eine ausreichende Reaktionszeit ab</li> </ul>
Übernachtungen	Übernachtungen sind in der DLRG nicht unüblich. Auf den Betreuer:innen lastet hierbei eine hohe Verantwortung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor jeder Veranstaltung werden alle Betreuer:innen ob des richtigen Umgangs gebrieft</li> <li>• Diese Fahrten erfolgen grundsätzlich mit mehreren Betreuer:innen desselben Geschlechtes der Teilnehmer:innen</li> <li>• Das Übernachten erfolgt im Normalfall und nach Möglichkeit geschlechtergetrennt</li> </ul>
Versorgung von verletzten Kindern	Bei der Versorgung von verletzten Kindern ist Körperkontakt unvermeidbar. Umso wichtiger ist es, den Körperkontakt auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Versorgen von verletzten Kindern erfolgt nie von einer Person allein in einem geschlossenen Raum</li> <li>• Im Nachgang werden die Erziehungsberechtigten informiert</li> </ul>

Situation	Beschreibung	Empfehlung
Ausbildungen (u. a. RUND)	Auch bei der Ausbildung sind Körperkontakte, je nach Form, unvermeidbar. Auch hier gilt es, diese auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Ausbildungen mit intensiverem und unvermeidbarem Körperkontakt sind vermeidbare Berührungen zu unterlassen</li> </ul>
Veranstaltungen	Bei Veranstaltungen ist eine offene Gestaltung wichtig, um „dunkle Ecken“ zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Gestaltung derart, dass mehrere Personen zusammenwirken</li> </ul>
Mitfahrten	„Kannst du mich zum Training mitnehmen...?“ ist eine Frage, die man möglicherweise auch als Trainer:in von einer minderjährigen Person hört.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitnahme von einer minderjährigen Person sollte nur nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten und möglichst im Beisein weiterer Personen erfolgen</li> </ul>
Gefährdungen untereinander	Auch Kinder können sich untereinander gefährden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gilt, zeitnah Grenzen aufzuzeigen und im Zweifel die Erziehungsberechtigten zu involvieren und ggfls. weitere Schritte zum Wohle des Kindes einzuleiten</li> <li>• Beachte hierzu insbesondere die „Allgemeinen Hinweise“</li> </ul>
Messengerdienste, z. B. WhatsApp, Signal u.a. (inkl. Gruppenchats)	Inzwischen haben zahlreiche Vereine öffentliche Gruppen bei WhatsApp, weshalb die Handynummern schnell bekannt sind und sich möglicherweise private Chat-Austausche ergeben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Chat-Austausche lassen sich zur Vorbereitung und Anbahnung kritischer Verhaltensweisen nutzen. Enge persönliche Chat-Austausche sollten daher kritisch hinterfragt werden.</li> </ul>

## 2. Krisenplan

Sachverhalt wird bekannt durch ...



### 3. Risikoanalyse

Um einen groben Überblick im Verein zu erhalten, wie dieser hinsichtlich von Themen wie „Kommunikation / Umgangs- und Wertekultur“, „Ausbildung in der Praxis“, „Umgebung“, „Personal/-entwicklung“ aufgestellt ist, hat der DLRG Landesverband Westfalen e.V. eine Dokumentation der Risikoanalyse erstellt, die der DLRG Bezirk ELL und jede Ortsgruppe für sich erstellt, um ggfls. bestehende Herausforderungen zu identifizieren und diesen zu begegnen.



AK RUmG  
Landesverband  
Westfalen e.V.

## Dokumentation der Risikoanalyse

**1. Tätigkeitsbereich:**

<b>Betroffener Bereich / Teilbereich:</b>	(z.B. S/RS, Kats, OGA, Tauchen, Rettungssport, Vereinsheim, WRD, ...)
<b>Tätigkeiten</b>	(Angaben zur Dauer, Häufigkeit, ...)

**2. Situationsbeschreibung:**  
Aspekte, die zu einer Gefährdung der Schutzfaktoren führen können

**1. Allgemeine Aspekte**

Fragestellung(en): Bestehen möglichen Hindernisse, das Thema nicht aufzugreifen, z.B.: durch:	Gefährdung	Bemerkungen:
1.1. Verdrängung des Themas	■ ■ ■	
1.2. Fehlendes Vertrauen	■ ■ ■	
1.3. Angst, mit Vorfällen nicht umgehen zu können	■ ■ ■	
1.4. Scheu vor möglichen Folgen	■ ■ ■	
1.5. Bisherige Tabuisierung	■ ■ ■	
1.6.	■ ■ ■	

**2. Persönlicher Bereich**

Fragestellung(en): Gibt es Einschränkungen, z.B. durch:	Gefährdung	Bemerkungen:
2.1. Unterschiedliche Religionen, Kulturkreise, Weltanschauungen	■ ■ ■	
2.2. Diversität / Geschlecht(er)	■ ■ ■	
2.3. Badebekleidung	■ ■ ■	
2.4. Nähe / Distanz *	■ ■ ■	
2.5. Notwendige Unterstützung beim Toilettengang, Körperpflege, An-/Ausziehen *	■ ■ ■	
2.6. Körperliche oder geistige Behinderung / Erkrankung *	■ ■ ■	
2.7.	■ ■ ■	

**3. Kommunikation / Umgangs- und Wertekultur**

Fragestellung(en)	Gefährdung	Bemerkungen:
3.1. Gibt es eine klare, für alle verständliche Sprache?	■ ■ ■	
3.2. Wird Mobbing unterbunden?	■ ■ ■	

Seite 1

Quelle:

[https://westfalen.dlrg.de/fileadmin/groups/13000000/Layout\\_2019/Fuer\\_Mitglieder/RUMG/Risikoanalyse\\_11.11.2024.pdf](https://westfalen.dlrg.de/fileadmin/groups/13000000/Layout_2019/Fuer_Mitglieder/RUMG/Risikoanalyse_11.11.2024.pdf)

## 4. Ehrenkodex



### Ehrenkodex

des DLRG Bezirks Emscher-Lippe-Land e.V. und seiner angehörenden Ortsgruppen für alle Mitarbeitenden der DLRG, die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren werden.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sie nicht durch die sozialen Medien zu missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG ist.

---

Vorname, Name

Geburtsdatum

---

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

## 5. Gesprächsprotokoll



### Zur Aufnahme und Archivierung einer (telefonischen) Meldung zu einem Verdacht / Vorfall im Bereich psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt im Sport.

#### Hinweise:

- Die anrufende Person sollte sensibel empfangen werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir gehen dem nach.“, „Wir melden uns!“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der / des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

#### Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Was genau ist passiert? (Ort, Datum Uhrzeit)
- Wann wurde die Beobachtung gemacht? (Ort, Datum, Uhrzeit)
- Wer hat etwas gesehen / erzählt? – nur Fakten (Name, Kontaktdaten, Verein / Verband, Funktion)
- Wer wird als Täter:in verdächtigt? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)
- Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe)
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?
- Gibt es weitere Absprachen?
- Wie sind die Gefühle / Gedanken dazu?
- Wann wurde das Gespräch geführt? (Ort, Datum, Uhrzeit)
- Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus? (inkl. Kontaktdaten)

## 6. Checkliste Interventionsplan LSB NRW

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte nach der „Checkliste Interventionsplan“ des LSB NRW (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.) in Form einer Orientierungshilfe aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf Grenzverletzung und interpersoneller Gewalt mitbedacht und umgesetzt werden.

Die Übersicht soll dabei unterstützen, Vorfälle von Grenzverletzungen und Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

### Wichtig:

Auf keinen Fall sollte eine Person allein eine Vermutung / einen Verdacht abklären oder versuchen aufzudecken.

### Verdacht – Information / Beobachtung

- Handelt es sich um eine Vermutung, einen vagen Verdacht: Grenzverletzendes Verhalten / Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht / Bericht einer/s Betroffenen/beobachteter Übergriff?
- Alle Vorkommnisse werden dokumentiert.
- Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen.

### Information der Vertrauensperson

- Kontakt mit Vertrauensperson aufnehmen, Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
- Information des Vorstandes
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: betroffenes Kind, Eltern/Erziehungsberechtigte betroffener Kinder, Mitarbeitende unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern/Erziehungsberechtigte anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
- Bestimmung der Form externer Beratung (Fachberatung / ggf. Rechtsberatung)
- Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

### Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Klärung der Situation
- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
- Weitere Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen kommunizieren
- Dokumentation

**Möglichkeiten im Umgang mit Verursacher:in / Täter:in**

- Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche
- Rüge / Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

**Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen**

- Rüge / Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Suspendierung / Freistellung
- Strafanzeige
- Umgang mit falschem Verdacht
- Auch wenn ein Verdacht unbegründet ist – der Schutz von Betroffenen hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt bei der Geschäftsführung
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig
- Dokumentation des gesamten Prozesses

**Ansprechpartner und Notfallnummern**

Alle Ansprechpartner und Notfallnummern sind auf Seite 31 in Kapitel VI „Anlagen – Umsetzung und Dokumentation“ Absatz 1 „Ansprechpartner:innen und Notfallnummern“ zu finden.

## 7. Handlungsleitfaden: Umgang mit betroffener Person



### Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall einer betroffenen Person im Verein

(= es wird vermutet, dass ein Kind oder ein:e Jugendliche:r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung betroffen ist)

#### Ratschläge für den Vermutungsfall einer betroffenen Person

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Überlegen, woher die Vermutung kommt und das Verhalten der/des potenziell Betroffenen beobachten und dokumentieren.
- Angebot von Informationen/Hilfestellungen an die betroffene Person

#### Sich selbst Hilfe holen z. B. bei

- **DLRG BV Erstkontakt**                    **05723 / 955 - 559**
- **DLRG LV Erstkontakt**                **0231 / 58 68 77 - 46**
- **DLRG-Jugend Hilfe-Telefon**        **05723 / 955 - 333**
  
- Nummer gegen Kummer Kinder und Jugendliche  
Mo.-Sa. 14:00-20:00 Uhr  
Tel.: 116 111  
<https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>
  
- Nummer gegen Kummer Eltern  
Mo.-Fr. 09:00-17:00 Uhr/ Di. und Do. bis 19:00 Uhr  
0800 111 0 550  
<https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/elterntelefon/>
  
- Medizinische Kinderschutzhotline  
24/7 erreichbar  
Beratung und Vermittlung von Hilfen  
Tel.: 0800 19 210 00
  
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch  
Telefonzeiten:  
Mo., Mi., Fr.: 09:00 - 14:00 Uhr  
Di., Do.: 15:00 - 20:00 Uhr  
Tel.: 0800 22 55 530
  
- Vestischen Kinderklinik Datteln - Fachbereich medizinischer Kinderschutz  
Chefarzt: Prof. Michael Paulussen  
Verantwortliche Oberärztin: Dr. Tanja Brüning  
Sekretariatszeiten: Mo - Fr 9:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Tel.: 02363 975-375  
[kinderschutz@kinderklinik-datteln.de](mailto:kinderschutz@kinderklinik-datteln.de)

- Städtisches Jugendamt  
Zum Notdienst des Jugendamts kann man sich 24/7 über die Polizei (110) verbinden lassen.

Mit einer eigenen Vertrauensperson oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Die Ansprechperson im Verein (oder ggf. beim SSB) kontaktieren, informieren und mit dieser Person die weiteren Schritte besprechen. Ggf. wird Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und/oder dem Jugendamt aufgenommen.

### **Vermeide im Vermutungsfall einer betroffenen Person**

- Nichts allein und auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation der / des vermutlichen Täter:in!
- Keine eigene Befragung der vermutlich betroffenen Person!
- Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen und einer ungewollten Beeinflussung von Aussagen!
- Keine Konfrontation der Eltern des / der vermutlichen Betroffenen!
- Keine Informationen an den / die vermutliche:n Täter:in!

### **Wichtig**

Sich zu informieren und bei Ansprechpartner:innen zu melden ist hilfreich. Aktionismus ist gefährlich und kann ungeahnte Folgen haben.

### **Besonderheiten**

Steht eine schwere Straftat – z. B. Vergewaltigung – im Raum und sind erhebliche Verdachtsmomente gegeben, dann kann es erforderlich sein, dass der Vorstand nach § 26 BGB sofort versierten rechtlichen Rat einholt.

Gliederungen, die Mitglied im Landessportbund NRW sind, können, falls kein anderer versierter Rechtsbeistand erreichbar ist, auch über den Landessportbund NRW einen Rechtsbeistand vermittelt bekommen. Auch der Bundesverband der DLRG kann verbandsintern kontaktiert werden.

Es ist umgehend durch den Vorstand nach § 26 BGB zu entscheiden, ob eine unmittelbare Strafanzeige erfolgen muss, oder ob zunächst andere Maßnahmen zu ergreifen sind. Eine direkte Anzeige hat sodann regelmäßig eine nicht mehr zu stoppende Ermittlungskaskade von Amts wegen zur Folge und ist daher besonders sorgfältig abzuwägen. Dabei ist der Vorstand nach § 26 BGB auch gehalten die Konsequenzen für die Gliederung sowie mögliche - auch zukünftige - betroffene und tatverdächtige Person/en abzuwägen.

Dies ist regelmäßig eine schwere Belastung mit vielfältigen rechtlichen Folgen.

Aus Gründen des Schutzes von Beweismitteln sollten in einer solchen Eskalationsstufe nur Vorstände nach § 26 BGB und Kräfte die fachlich dafür geeignet erscheinen (z. B. Jugendamtsmitarbeiter, Justiziere) in Erörterungen einbezogen werden.

Hinweis: Vereinsmitglieder im Polizeidienst oder im Strafverfolgungs-/Justizdienst müssen von Amts wegen einschreiten, wenn diese Kenntnis erhalten.

## 8. Handlungsleitfaden: Umgang mit Täter:in



### Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall eines Täters / einer Täter im Verein

(= es wird vermutet, dass von einem Vereinszugehörigen sexuelle Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung gegen Kinder oder Jugendliche ausgeht)

#### Ratschläge für den Vermutungsfall eines Täters

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Überlegen, woher die Vermutung kommt und Verhalten der / des potenziell Betroffenen beobachten und dokumentieren.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Den Fall an Ansprechpartner:innen für sexualisierte Gewalt abgeben.

#### Sich selbst Hilfe holen z. B. bei

- **DLRG BV Erstkontakt**           **05723 / 955 - 559**
- **DLRG LV Erstkontakt**       **0231 / 58 68 77 - 46**
- **DLRG-Jugend Hilfe-Telefon**   **05723 / 955 - 333**
  
- Medizinische Kinderschutzhotline  
24/7 erreichbar  
Beratung und Vermittlung von Hilfen deutschlandweit  
Tel.: 0800 19 210 00
  
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch  
Telefonzeiten:  
Mo., Mi., Fr.: 09:00-14:00 Uhr  
Di., Do.: 15:00-20:00 Uhr  
Tel.: 0800 22 55 530
  
- Zartbitter Münster:  
Telefonzeiten:  
Mo.: 10:00-12:00 Uhr / Di.: 16:00-18:00 Uhr  
Mi.: 14:00-16:00 Uhr / Do.: 11:00-13:00 Uhr  
Fr.: 10:00-12:00 Uhr  
Außerhalb der Sprechzeiten: [info@zartbitter-muenster.de](mailto:info@zartbitter-muenster.de)
  
- Vestischen Kinderklinik Datteln - Fachbereich medizinischer Kinderschutz  
Chefarzt: Prof. Michael Paulussen  
Verantwortliche Oberärztin: Dr. Tanja Brüning  
Sekretariatszeiten: Mo - Fr 9:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Tel.: 02363 975-375  
[kinderschutz@kinderklinik-datteln.de](mailto:kinderschutz@kinderklinik-datteln.de)

- Städtisches Jugendamt  
Zum Notdienst des Jugendamts kann man sich 24/7 über die Polizei (110) verbinden lassen.

Mit einer eigenen Vertrauensperson oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Die Ansprechperson im Verein (oder ggf. beim Stadtsport-Bund/-verband) kontaktieren, informieren und mit dieser Person die weiteren Schritte besprechen. Ggf. wird Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufgenommen.

#### **Vermeide im Vermutungsfall eines Täters**

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation der / des vermutlichen Täter:in mit dem Verdacht. Sie / Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen – Verdunklungsgefahr!
- Keine eigene verhörende Befragung der / des mutmaßlichen Täter:in!
- Keine Konfrontation der Eltern des / der vermutlichen Betroffenen mit der Vermutung!
- Keine Informationen an den / die vermutliche:n Täter:in!

## 9. Rehabilitation im Verein



### Rehabilitation von Beschuldigten, sofern der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden konnte

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team oder gar im Verein. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt der jeweilige Vorstand.

Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Feststellung, dass es einen falschen Verdacht gab, der sich nicht bestätigt hat, und auf der Beseitigung des Verdachts.
- Zunächst gilt die Unschuldsvermutung. Niemand darf vorverurteilt werden.
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Gespräche zur Aufklärung und Entschuldigung des falschen Verdachts sollten angeboten werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigte Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Alle Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem/der Mitarbeiter:in abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch externe (Fach-)Beratungsstellen (auch ggf. Jugendhilfe) werden mit dem Ziel genutzt, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie beteiligten Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, sowie weiteren Verantwortlichen.
- Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel (sofern möglich) angeboten.

## VI. Anlagen – Umsetzung und Dokumentation

### 1. Ansprechpartner:innen und Notfallnummern

#### Ansprechpartner:innen

Vorsitzender Marcel Mittelbach  
0151 19545610,  
[marcel.mittelbach@bez-emscher-lippe-land.dlrg.de](mailto:marcel.mittelbach@bez-emscher-lippe-land.dlrg.de)

Stellv. Vorsitzende Gabriele Tschöpe  
[gabriele.tschoepe@bez-emscher-lippe-land.dlrg.de](mailto:gabriele.tschoepe@bez-emscher-lippe-land.dlrg.de)

---

---

---

#### Notfallnummern

DLRG BV Erstkontakt 05723 / 955 - 559

DLRG LV Erstkontakt 0231 / 58 68 77 - 46

DLRG-Jugend Hilfe-Telefon 05723 / 955 - 333

Stadtsportbund -

Kreissportbund 02364 50 67 400 (Marion Thiemann)

Kinderschutzbund 02361 109 494 (Kreisverband Recklinghausen)

Fachverband -

---

---

---

---

#### Ansprechpartner:innen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

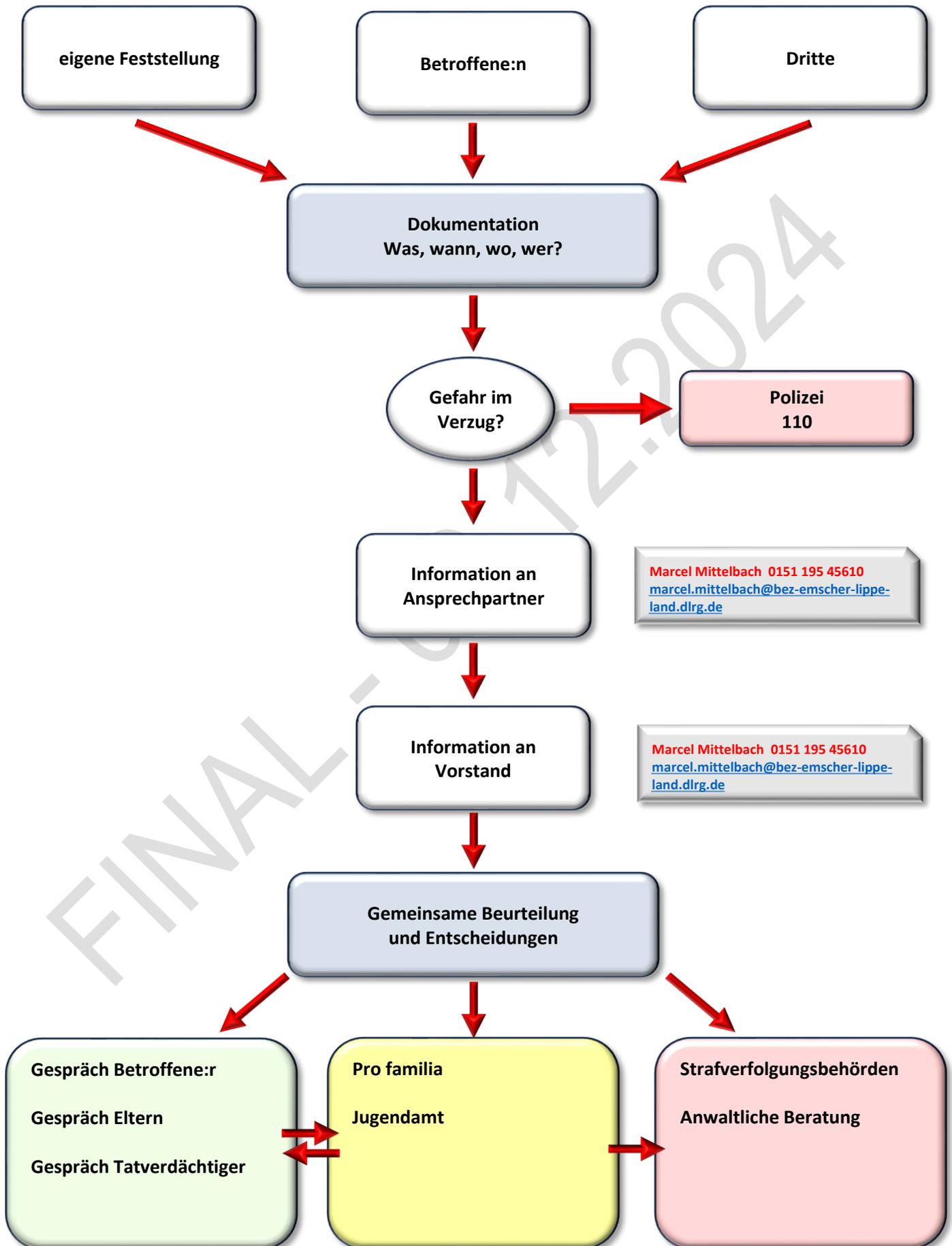
Marcel Mittelbach (Kontakt siehe oben)

---

---

## 2. Krisenplan

Eine Vorlage für den Krisenplan ist auf Seite 20 in Kapitel V „Anlagen – MusterhilfenAnlagen – Umsetzung und Dokumentation“ Absatz 2 „Krisenplan“ zu finden. Sachverhalt wird bekannt durch ...



### 3. Risikoanalysen

Die Risikoanalysen der einzelnen Bereiche / Teilbereiche der Ortsgruppen des Bezirks, wie auf Seite 21 in Kapitel V „Anlagen – Musterhilfen“ Absatz 3 „Risikoanalyse“ beschrieben, sind an folgender Stelle verfügbar:

---

---

---

FINAL - 09.12.2024